



## **Amtsgericht Wuppertal**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17.10.2024, 11:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 48496,  
BV lfd. Nr. 1**

1824/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 33, Flurstück 178, Uellendahler Straße 119, 121, 123, 125, 127, 129, Größe: 3.192 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 27 gekennzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß links des Hauses 4 (Uellendahler Straße 125) nebst Kellerraum im Kellergeschoß

versteigert werden.

Eigentumswohnung in Wuppertal-Elberfeld, Uellendahler Str. 125

Grundbuch von Elberfeld Blatt 48496.

1.824/100.000 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld Flur 33 Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche Uellendaher Str. 119 - 129, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 27 gekennzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss links des Hauses 4 (Uellendahler Str. 125) nebst Kellerraum im Kellergeschoss.

Laut Wertgutachten: Wohnung im 2. Obergeschoss eines 3-geschossigen Mehrfamilienhauses mit ausgebauten Dachgeschoss in Wuppertal-Elberfeld, Uellendahler Str. 125, bestehend aus Schlafzimmer, Diele, Loggia, Badezimmer und Wohnküche. Wohnfläche rd. 47 qm. Baujahr vermutlich zw. 1919 und 1947.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

54.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.